AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 05.04.2012	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
		7.5
28.03.2012	Landkreis Harburg Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte	
29.03.2012	- Langer Schuh 2012 Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur	275
	Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung von landschaftlichen Kulturen	276
05.04.2012	Stadt Buchholz i. d. N. 6. öffentliche Sitzung des Rates	277
22.03.2012	Gemeinde Drage Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten	278
03.04.2012	Gemeinde Hanstedt Haushaltssatzung 2012	284
01.03.2012	Samtgemeinde Jesteburg Hauptsatzung	287
15.02.2012 04.04.2012	Gemeinde Jesteburg Hauptsatzung Haushaltssatzung 2012	292 296
04.04.2012	Gemeinde Kakenstorf Haushaltssatzung 2012 und 2013	299
03.04.2012	Gemeinde Marschacht Haushaltssatzung 2012	302

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	24.04.2012 - 26.03.2012
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	SpezPiBtl 164
Name und Art der Übung	Langer Schuh 2012
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Hanstedt betroffen sind die Gemeinden Evendorf und Egestorf.
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	50 Soldaten
Radfahrzeuge	3
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0

Allgemeine Hinweise	Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebenmitten und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist genehmigt, wie beantragt.
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.
	Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau

Winsen (Luhe), den 28. März 2012

Landkreis Harburg

Der Landrat

Abteilung Ordnung und Zivilschutz

Im Auftrag

Oelkers

Landkreis Harburg

– Der Landrat –
Abteilung Boden/Luft/Wasser

Winsen (Luhe), 29. März 2012

Öffentliche Bekanntmachung

Der Beregnungsverband Landkreis Harburg, 21224 Buchholz i.d.N., hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserbehördlichen Erlaubnis zur Förderung von Grundwasser zum Zwecke der Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen gestellt (Az.: 72.2-2012 00006). Die Brunnen befinden sich:

Brunnen Osterheide: Gemarkung Oelstorf, Flur 1, Flurstück 57/1 Brunnen Gallerberg: Gemarkung Salzhausen, Flur 7, Flurstück 27/1 Brunnen Hasselfeld: Gemarkung Salzhausen, Flur 6, Flurstück 62/1 Brunnen Büntefeld: Gemarkung Putensen, Flur 1, Flurstück 1/2.

Für das Vorhaben wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist (§ 3 c Abs. 1 in Verbindung mit der lfd.Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit bekannt gegeben.

Im Auftrag

Karmauß



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 35 / 2012

hiermit lade ich zur 6. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am

Dienstag, 17.04.2012 um 19:00 Uhr Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

TAGESORDNUNG

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung:
- 2.1. Dringlichkeitsanträge
- 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- 2.3. Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift vom 6.3.2012
- 4. Bericht des Bürgermeisters

Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt

- 5. Beratung der interfraktionellen Anträge gem. DS 11-16/0025 in der im Verwaltungsausschuss empfohlenen Fassung sowie der Beschluss zum Antrag der CDU/FDP/UWG (DS 11-16/0025.006) siehe DS 11-16/0132.
- 5.1 Ostring
 - hier: Interfraktioneller Antrag der SPD-Fraktion, Bündnis90/Die Grünen, Die Linke, Buchholzer Liste, Piratenpartei im Rat der Stadt Buchholz i.d.N. vom 10.11.2011 geändert in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Mobilität und Bauen am 08.02.2012
- 5.2 Bürgerbefragung Ostring
 - <u>hier:</u> Ergänzungsantrag der Fraktionen von CDU/FDP/UWG vom 06.03.2012
- 5.3 Bürgerbefragung Ostring
 - hier: Ergänzungsantrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, sowie der Buchholzer Liste und dem Ratsherrn der Piratenpartei vom 23.3.2012

Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt

6. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 05.04.2012 Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in der Gemeinde Drage

Artikel I

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten

§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs-apparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (Gew0) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als "Saldo 2" (= elektronisch gezählte Kasse minus Röhrennachfüllungen) ausgewiesene Betrag.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der vollständige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - 1. von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
 - von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin/der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin/Betreiber gilt diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung eine Entgelt erhält, und
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder die Räumlichkeiten.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Halbjahressteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderhalbjahres und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Abs. 3 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jeder dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 12 v.H. vom Spieleinsatz.
- (2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Geräts, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
- (3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat
 - 1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 GewO 30,00 €
 - b) in anderen Aufstellungsorten

16,00 €

2. Musikautomaten

0,00€

§ 8 Besteuerungsverfahren

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie/er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V. mit § 150 der Abgabenordnung (AO)). Die Gemeinde kann verlangen, diese auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.
- (2) Gibt die Betreiberin/der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat die/er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gemäß § 152 AO i.V. mit § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin/der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgeräts (§ 1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen bezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben.
- (2) Weiter über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde- und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
 - b) entgegen § 9 seiner Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) Den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Artikel II

Übergangsvorschriften

- (1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel 1 § 6 entsprechend.

Drage, den 22.03.2012

Bürgermeister

1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	3.837.800 € 3.851.700 € -13.900 €
der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendugen auf	0 € 0 €
im Finanzhaushalt mit den jeweiligen Gesamtbeträgen	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.652.900 € 3.532.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	44.000 € 1.541.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 € 0 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.696.900 € 5,073.200 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 1.785.500 € veranschlagt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

	HH Jahr 2012
1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6 Vorschriften gemäß § 112 Abs.2 Satz 2 NKomVG:

Nachtragshaushaltssatzung

Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.1 NKomVG wir auf 2 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt.

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Aufwendungen im Ergebnishaushalt und damit verbundenen Auszahlungen im Finanzhaushalt wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Ergebnishaushaltes festgelegt

Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 115 Abs.2 Nr.2 NKomVG von nicht veranschlagten oder zusätzlich veranschlagten Auszahlungen für Investitionen wird auf 10 % des Gesamtvolumens des Finanzhaushaltes festgelegt.

Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche Bedeutung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird auf 3.000 € je Produkt festgelegt.

Hanstedt, den 27.02.2012

Gemeinde direktor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 2012 unter dem Aktenzeichen 10.04.13.01.01. (2012) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.04.2012 bis 18.04.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

in Zimmer 20, 1. OG

montags bis freitags donnerstags

08:30 Uhr - 12:00 Uhr 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Hanstedt, den 03.04.2012

Gemeindedirektor

SAMTGEMEINDE JESTEBURG



Hauptsatzung

Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Jesteburg".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jesteburg.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Jesteburg und die Umschrift "Samtgemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg".

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr gesetzlich im § 98 Abs. 1 NKomVG übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Aufgaben nach dem Bundesabwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz hierzu.
 - b) Die Aufgaben des Denkmalschutzes.
 - c) Die Förderung des überörtlichen Tourismus.
 - d) Die Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigem Alter im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) und Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 4 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 16: Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen.
 - d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 18: Die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens.
 - e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Der Rat legt die weitergehenden Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.
- (1) Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in als Erste/r Samtgemeinderätin/Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Samtgemeindebürgermeisterin Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindbürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden. Die oder der Ratsvorsitzende ist bei der Aufstellung der Tagesordnung für den Rat entsprechend § 59 Abs. 3 NKomVG zu beteiligen. Die oder der Ratsvorsitzende vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Rat beschließt über die Anzahl der Vertreter/innen und über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Jesteburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündigung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Samtgemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Jesteburg und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratsund Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/der Samtgemeindebürgermeister/in die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 07.02.2002, geändert am 26.03.2009, außer Kraft. Jesteburg, den 01.03.2012

Samtgemeindebürgermeister

GEMEINDE JESTEBURG



Hauptsatzung

Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Jesteburg". Die Gemeinde Jesteburg ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Harburg vom 23.06.1972 mit Wirkung vom 01.07.1972 gebildet worden. Sie besteht aus den Ortsteilen Jesteburg, Itzenbüttel und Lüllau. Die Ortsteile sind keine Ortschaften im Sinne der §§ 90 ff NKomVG.
- (2) Die Gemeinde Jesteburg ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Jesteburg.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Rot eine silberne Burg mit einer silbernen Wellenleiste im Schildfuß.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird gestaltet durch einen breiten weißen Streifen in der Mitte mit dem Gemeindewappen belegt, oben und unten von einem schmalen roten Streifen begleitet.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg".

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
 - c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren

Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 16:

Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen

- d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 18: Die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens
- e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten
- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 4 Bürgermeisterin oder Bürgermeister Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach §§ 81 Abs. 2 und 105 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Mitgliedern des Rates die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Sie oder er führen den Vorsitz im Verwaltungsausschuss und Rat. Sie oder er berufen den Verwaltungsausschuss und den Rat ein und stellen die Tagesordnung auf. Über die weitere Aufgabenzuordnung hat der Rat gem. § 106 NKomVG in der konstituierenden Sitzung zu entscheiden.
- (2) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses und Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und des Rates, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (3) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG

(1) Hat der Rat gem. § 106 NKomVG beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der

- Bürgermeister nur die Aufgaben gem. § 106 Abs. 1 NKomVG hat, obliegen die übrigen Aufgaben der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor.
- (2) Dazu gehören die in den § 3 Abs.2, § 7 Abs. 3 und § 9 dieser Satzung genannten Aufgaben. An die Stelle der Bezeichnung Bürgermeister/in tritt die Bezeichnung Gemeindedirektor/in.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Jesteburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie weitere öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile

dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündigung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Jesteburg und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der im § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Ortsteile vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratsund Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.

§ 8 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Jesteburg vom 19.06.2002 außer Kraft.

Jesteburg, den 15.02.2012

Gemeindedirektor

Gemeinde Jesteburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	8.065.300,00 € 8.445.200,00 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge der außerordentlichen Aufwendungen	1.495.000,00 € 0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.834.000,00 € 7.586.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.936.000,00 € 570.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	0,00 € 0,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.770.000,00€
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.156.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gemeinde Jesteburg

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

330 v. H. 460 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Über-und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 2.000 € je Haushaltsposition unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Gemeinde Jesteburg, den 15.02.2012

Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 10.04.2012 bis 20.04.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

montags, donnerstags und freitags dienstags

09:00 Uhr - 12:00 Uhr 15:00 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Jesteburg, den 04.04.2012

Bürgermeister

Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 13. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

51

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt		2012	und 2013	
mit dem jeweiligen Gesamtbe	trag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf		1.644.600 Euro	1,662.600 Eu	ro
1.2 der ördentlichen Aufwendung	en auf	1.644.600 Euro	1.662.600 Eu	iro
1.3 der außerordentlichen Erträge		0 Euro	0 Eur	0
1.4 der außerordentlichen Aufwer	ndungen auf	0 Euro	0 Eu	го
2. im Finanzhaushalt				
2.1 der Einzahlungen aus ifd. Ver	waltungstätigkeit	1.529.400 Euro	1.609.600 Eu	ITO
2.2 der Auszahlungen aus ifd. Ve	rwaltungstätigkeit	1.622.100 Euro	1.557.500 Eu	lTO
2.3 der Einzahlungen für Investiti	onen	0 Euro	0 Eu	ro
2.4 der Auszahlungen für Investiti	ionen	316.000 Euro	151.000 Eu	го
2.5 der Einzahlungen für Finanzie	erungstätigkeit	0 Euro	0 Eu	ro.
2.6 der Auszahlungen für Finanzi	erungstätigkeit	0 Euro	0 Eu	го
festgesetzt.				
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanz	haushaltes	1.529.400 Euro	1.609.600 Eu	ro
- der Auszahlungen des Finanz	chaushaltes	1.938.100 Euro	1.708.500 Eur	ro

5.3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 100.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2013 auf 0 Euro festgesetzt.

54

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 und 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 150.000 Euro und im Haushaltsjahr 2013 auf 150.000 Euro festgesetzt.

\$ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

		2012	2013
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.	330 v.H.
2.	Gewerbesteuer	330 v.H.	330 v.H.

\$ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2012 und 500 Euro im Haushaltsjahr 2013 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Kakenstorf, den 13. März 2012

(Knüppel) Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 / 2013 der Gemeinde Kakenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 11.04.2012 bis 25.04.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Kakenstorf, Bachstraße 3, 21255 Kakenstorf

in der Gemeindeverwaltung

freitags

18:00 Uhr - 19:00 Uhr

und in der Bachstraße 20, 21255 Kakenstorf

mittwochs und donnerstags

19:00 Uhr - 20:00 Uhr

öffentlich aus.

Kakenstorf, den 04.04.2012

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Marschacht für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marschacht in der Sitzung am 20.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.726.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.192.500,00€
		143.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	€ 00,00
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
		3.659.900,00 €
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.947.000,00€
	The sale business file by a stiff and this lead to	871.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	499.200,00€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€
festge	esetzt	
Nachi	richtlich: Gesamtbetrag	
- der	Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.531.200,00 €
- der	Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.446.200,00€

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

\$ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird mit 500.000,00 € festgesetzt.

5 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H. 300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 V. H.
2. 0	Sewerbesteuer	330 v. H.

\$ 6

Sonstige Vorschriften

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG

- a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000,00 € bis zu 5 v. H.
- b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 10.000,00 € bis zu 3 v. H.

Gemeinde Marschacht, den 20.02.2012

Claus Eckermann Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marschacht

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 05.04.2012 bis 24.05.2012

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Marschacht, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht

im Gemeindebüro

donnerstags

17:00 Uhr - 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Marschacht, den 03.04.2012

Bürgermeister